

EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL



GEMEINDEORDNUNG

STAND: 6. MÄRZ 2017

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE MURGENTHAL

Die Einwohnergemeinde Murgenthal erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende GEMEINDEORDNUNG:

§ 1 Begriff

¹ Die Einwohnergemeinde ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenze bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

² Die Einwohnergemeinde Murgenthal wird in dieser Gemeindeordnung als „Gemeinde“ bezeichnet.

§ 2 Zweck

Die Gemeindeordnung regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde.

§ 3 Organisationsform

In der Gemeinde Murgenthal gilt die Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss §§ 19 ff Gemeindegesetz.

§ 4 Organe

Organe der Gemeinde Murgenthal sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

§ 5 Zusammensetzung; Aufgaben und Befugnisse

Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung wird aus den in der Gemeinde Murgenthal wohnhaften Stimmberechtigten gebildet; sie hat die in § 20 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse und wird gemäss §§ 22 ff Gemeindegesetz einberufen und durchgeführt.

² Im weiteren ist sie zuständig für:

- a) den Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates (§ 9 hienach)
- b) den Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h Gemeindegesetz. Vorbehalten bleibt § 9 hienach.

§ 6 Einberufung	¹ Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.
Initiativrecht	² Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.
§ 7 Abschliessende Beschlussfassung	¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht. Andernfalls unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum.
Fakultatives Referendum (§ 31 Gemeindegesetz)	² Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, kann von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung eine Urnenabstimmung verlangt werden.
Obligatorisches Referendum (§ 33 Gemeindegesetz)	³ Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen: <ul style="list-style-type: none"> • Erlass und Änderung der Gemeindeordnung • Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde • Beschlüsse auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.
§ 8	<u>Gesamtheit der Stimmberechtigten</u>
Wahlen	¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus und hat die vorgeschriebenen Wahlen gemäss § 11 hienach vorzunehmen.
§ 9	<u>Gemeinderat</u>
Zusammensetzung	¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern. ² Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.
Aufgaben und Befugnisse	³ Dem Gemeinderat stehen die in § 37 Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse zu. ⁴ Zudem werden ihm folgende zusätzliche Befugnisse übertragen: <ul style="list-style-type: none"> a) Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 300'000.-- pro Einzelfall; b) Veräusserung von Grundstücken bis zum Betrage von Fr. 200'000.-- pro Einzelfall; c) Abschluss von Verträgen betreffend den Erwerb oder die Einräumung von Baurechten für geringfügige Bauwerke (Trafostationen, Kabelkabinen und dergleichen); d) Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz; e) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum. ⁵ Der Gemeinderat hat jährlich der Gemeindeversammlung über die abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

§ 10
Übertragung von
Befugnissen

¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.

² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert zehn Tagen nach Zustellung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.

³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

§ 11

Behörden und Kommissionen

Zusammensetzung

¹ Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Kommissionen wird wie folgt festgelegt:

- a) Schulpflege: drei Mitglieder ¹
- b) Finanzkommission: vier Mitglieder
- c) Steuerkommission: drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied
- d) Mitglieder des Wahlbüros: vier Stimmzähler und zwei Ersatzmitglieder

Übergangsbestimmung

² In der Amtsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 vorzeitig ausscheidende Mitglieder der Schulpflege werden bis zu einem Bestand von drei nicht mehr ersetzt.¹

Weitere Kommissionen

³ Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion wählen. Die Verantwortung bleibt indessen beim Gemeinderat.

§ 12

Finanzkommission

Gestützt auf § 47 Abs. 1 Gemeindegesetz werden der Finanzkommission folgende Aufgaben übertragen:

- a) Stellungnahmen zum Voranschlag, zum Finanzplan und zu Steuerfussänderungen
- b) Prüfung der Gemeinderechnung und des Protokolls der Gemeindeversammlung
- c) Stellungnahme zu Anpassungen der Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder
- d) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen des Personalreglementes des Gemeindepersonals
- e) Stellungnahme zum Erlass oder zu Änderungen der Gemeindeordnung und von weiteren Gemeindereglementen, soweit es um die Erhebung von Gebühren geht.

§ 13
Wahlarten

Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt, mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlbüros, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

§ 14 Abgeordnete in Gemeindeverbände	Die Abgeordneten in die Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.
§ 15 ¹ Veröffentlichungen	¹ Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in dem vom Gemeinderat bestimmten Publikationsorgan ² Die Einzelheiten sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.
§ 16 Rechtmittel	Das Beschwerderecht wird in den § 105 ff. Gemeindegesetz geregelt.
§ 17	<u>Schlussbestimmung</u>
Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung	¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. ² Die Gemeindeordnung kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss und anschliessende Urnenabstimmung geändert werden. ³ Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben, namentlich die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1981.

GEMEINDERAT MURGENTHAL

Der Gemeindeammann
Max Schärer

Der Gemeindeschreiber
Hans Fiechter

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 24. Juni 2005.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. September 2005 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 11. Oktober 2005.

¹ Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25.11.2016, in Kraft seit 6.3.2017